

# RS UVS Kärnten 1997/03/12 KUVS-352-353/1/97

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 12.03.1997

## Rechtssatz

Eine Berufung des Inhaltes "Ich, Erwin A erhebe Einspruch gegen die Straferkenntnis, Zahl: 44.644/96" ist keine gesetzmäßig ausgeführte Berufung.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)